

Bilanz des Paritätischen Gesamtverbandes und des Deutschen Kinderschutzbund Bundesverbandes anlässlich 5 Jahre Bildungs- und Teilhabepaket

Hintergrundpapier zum Pressegespräch am 7. April 2016 in Berlin

Fünf Jahre Bildungs- und Teilhabepaket – Eine ernüchternde Zwischenbilanz

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. Februar 2010 das bis dahin bestehende Verfahren der Regelsatzbemessung für verfassungswidrig erklärt (BVerfG, Urteil vom 09. Februar 2010 – 1 BvL 1/08). Das Gericht hat damals klargestellt, dass das im Grundgesetz verankerte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auch diejenigen materiellen Voraussetzungen gewährleistet, die für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Das Gericht führte aus, dass die Regelsatzbemessung bis dato zum Teil willkürlich erfolgt sei, Bedarfe „ins Blaue hinein“ (Rn. 171) geschätzt worden seien und den kind- und altersspezifischen Bedarfen in keiner Weise Rechnung getragen worden sei. Im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf konstatierte das Gericht einen „völligen Ermittlungsausfall“ (Rn. 171) und machte deutlich, dass insbesondere bei Kindern im schulpflichtigen Alter ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten sei. Eindeutig stellten die Verfassungsrichter klar: „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Ihr Bedarf, der zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums gedeckt werden muss, hat sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist.“¹ Ohne Deckung der Kosten, die für hilfebedürftige schulpflichtige Kinder entstünden, so hielt das Gericht fest, drohe diesen der Ausschluss von Lebenschancen.

Im April 2016, mehr als sechs Jahre nach dem Urteil, ist das Verfahren zur Ermittlung der Kinderregelsätze nach wie vor intransparent und fragwürdig²; Kinder und Jugendliche bleiben weiterhin von Teilhabe ausgeschlossen. Die Einführung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes zum 1. April 2011 hat die von den Verfassungsrichter/-innen beanstandeten Defizite in der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensarmen Haushalten nicht behoben. Fünf Jahre später ist klar: Das von der damaligen Bundessozialministerin Ursula von der Leyen initiierte und von Andrea Nahles unverändert übernommene vermeintliche Prestigeprojekt hat nicht gehalten, was es versprach: Das Bildungs- und Teilhabepaket hat den Kindern und Jugendlichen in Deutschland vielerorts nichts gebracht. Es ist Zeit, kritisch Bilanz zu ziehen und endlich einen Neustart zu wagen.

¹ BVerfG, Urteil vom 09. Februar 2010 – 1 BvL 1/08, Rn. 191.

² Vgl. Expertise des Paritätischen Gesamtverbandes zur Fortschreibung der Regelsätze zum 1. Januar 2016.

I. Das Bildungs- und Teilhabepaket: Versprechungen und Leistungskomponenten

Ein Jahr nach dem Urteil, im Frühjahr 2011, hat die Bundesregierung das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) eingeführt. Ziel war laut Gesetzgebung, „durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen“³. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollten dazu beitragen, Chancengerechtigkeit herzustellen.

Im Bildungs- und Teilhabepaket wurden dabei bereits vorher bestehende Leistungen mit einzelnen neuen Leistungen kombiniert und unter neuem Namen zusammengefasst. Gleichzeitig wurden die bestehenden Regelbedarfe für Schulkinder unter Verweis auf das „neue“ Bildungs- und Teilhabepaket gekürzt.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungskomponenten:

- Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf in Höhe von insgesamt 100 Euro jährlich,
- Zuschuss zu gemeinsamer Mittagsverpflegung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder,
- Erstattung von Schülerbeförderungskosten – sofern Beförderung erforderlich, nicht aus dem eigenen Budget bestreitbar und nicht anderweitig abgedeckt ist,
- Finanzierung von Lernförderung – sofern absehbar ist, dass nur dadurch das wesentliche Lernziel (Versetzung) erreicht werden kann, der Bedarf durch die Schule bestätigt wird und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen,
- Finanzierung mehrtägiger Klassenfahrten und eintägiger Ausflüge in Schulen und Kindertagesstätten in tatsächlicher Höhe,
- Förderung der Teilhabe (Sport, Spiel, Geselligkeit, Kultur, musischer Unterricht) durch Erstattung (bspw. von Vereinsbeiträgen) von bis zu 10 Euro pro Monat bzw. 120 Euro pro Jahr für Freizeiten.

3 BT-Drucksache 17/3404, S. 104.

II. Fünf Jahre später:

Was es für die Kinder und Jugendlichen (nicht) gebracht hat

Fünf Jahre nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets ziehen der Deutsche Kinderschutzbund und der Paritätische Gesamtverband eine ernüchternde Bilanz der Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten, die Kindern und Jugendlichen durch das BuT tatsächlich erschlossen wurden. Nach wie vor ist die Kinder- und Jugendarmut in Deutschland anhaltend hoch. Knapp 20 Prozent aller Kinder und Jugendlichen gelten nach aktuellen Zahlen des Mikrozensus für 2014 als arm, rund 2,7 Millionen erhielten 2013⁴ staatliche Leistungen.

Das BuT hat weder grundsätzliche Verbesserungen noch mehr Teilhabegerechtigkeit herbeiführen können, vielmehr besteht auch weiterhin ein enger Zusammenhang zwischen Erfolg und Wohlbefinden auf der einen Seite und dem Familieneinkommen auf der anderen Seite. Eine Kindheit in Armut führt auch weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Armut in der Adoleszenz, im Erwachsenen- und Rentenalter.

Die 2011 gemachten Versprechungen wurden nicht eingelöst. Warum?

1. Die Leistungen des BuT sind unzureichend

Die Leistungen sind restriktiv gestaltet und wurden seit 2011 nicht erhöht, obwohl sie schon damals zum Teil evident unzureichend waren.

Das wird insbesondere an folgenden zwei Leistungen deutlich:

- Das **Schulbedarfspaket** ist eine in zwei Raten gezahlte Pauschale für den Schulbedarf. Sie beträgt einheitlich pro Schuljahr 70 Euro zum Schuljahresbeginn und 30 Euro zu Beginn des zweiten Halbjahres zu festen Stichtagen. Gegenüber der vorigen Auszahlung mit dem Regelbedarf stellt das Schulbedarfspaket die Kinder sogar faktisch schlechter, da die vorher im Regelbedarf gewährten Leistungen gestrichen wurden. Zudem wurde der Betrag nicht empirisch ermittelt und seit der Einführung nicht an die steigenden Lebenshaltungskosten angepasst.

Paritätischer und Deutscher Kinderschutzbund haben auf der Grundlage von Informationsblättern von Schulen zusammengestellt, was zum Schuljahresbeginn typischerweise anfällt. Im Ergebnis kostet eine Schulerstausstattung weit mehr als 200 Euro! Die konkrete Übersicht finden Sie am Ende dieses Papiers.

- Die **Teilhabeleistungen** sind deutlich zu gering bemessen: von Ferienfreizeiten werden Kinder tageweise abgemeldet, wenn kostenpflichtige Tagesausflüge auf dem Programm stehen; von 10 Euro im Monat lässt sich bestenfalls eine einzige Vereinsmitgliedschaft bestreiten und von Musikunterricht für 10 Euro im Monat können Eltern nur träumen. Zusätzlich anfallende Kosten für Ausrüstung oder Fahrtwege sind durch diesen Betrag in der Regel nicht abgedeckt. Um hier nachzubessern, wurde zwar im Mai 2013 eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht, nach der zukünftig „auch weitere tatsächliche Aufwendungen“ zu berücksichtigen seien. Da es sich hierbei jedoch um eine Ermessenvorschrift handelt, die nur in Ausnahmen greifen soll, hängt es vor Ort von der Umsetzung im Einzelfall ab, ob ein Kind entsprechende zusätzliche Aufwendungen erstattet bekommt oder nicht. Das Bundesverfassungsgericht mahnte dann auch im Juli 2014 (BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12) den Gesetzgeber an, weitere Nachbesserungen bei den Regelsätzen vorzunehmen, u.a. was die Frage der Mobilitätskosten angeht. Bis heute hat die Bundesregierung hierzu keine zufriedenstellende Lösung auf den Weg gebracht.

⁴ Zweiter Zwischenbericht „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“, Juli 2015, S. 30.

Insbesondere die Teilhabeleistungen sollten, so die damalige Gesetzesbegründung, unmittelbar dazu dienen, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe zu erfüllen und Kinder und Jugendliche in bestehende Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Dies ist nicht gelungen. Dem Haushaltspanel PASS des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit zufolge haben 2013 gerade mal 12 Prozent der Leistungsberechtigten diese Leistung in Anspruch genommen.⁵ Informationsdefizite, Stigmatisierungsängste, fehlende Angebote und ein Leistungsumfang, der völlig an der Lebensrealität vorbei geht, lassen diese Leistung fünf Jahre nach ihrer Einführung weitestgehend ins Leere laufen.

2. Recht auf Bildung und Teilhabe kann oftmals nicht in Anspruch genommen werden

Mit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurde der Anteil für Bildung und Teilhabe im Regelsatz gekürzt, da ein Teil der Bedarfe nun über das BuT geleistet werden sollte. Der vormals im Regelsatz pauschalierte und damit automatisch ausbezahlte Anteil für Bildung und Teilhabe ist nun abhängig von einer aktiven Beantragung sowie der Angebotsstruktur vor Ort. Statt unbürokratisch Teilhabechancen zu eröffnen, wurden neue Zugangshürden geschaffen.

Selbst der durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene zweite Zwischenbericht zur Evaluation des BuT, der bisher in der Öffentlichkeit wenig Aufmerksamkeit gefunden hat, kommt zu dem Ergebnis, „dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe offenbar von einem großen Teil der potenziell Berechtigten nicht in Anspruch genommen werden.“⁶

Dies hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, insbesondere wie stark die Kommune vor Ort allen Kindern und Jugendlichen einen einfachen, transparenten und unbürokratischen Zugang zu geeigneten und vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe ermöglicht.

- Vom Bildungs- und Teilhabepaket geht keinerlei positiver Impuls auf die Schaffung neuer bzw. die Weiterentwicklung bestehender Angebot aus. So bestimmt vielerorts nicht der Bedarf das Angebot, sondern das Angebot den Bedarf. Wenn es keine Mittagsverpflegung gibt, führt das BuT nicht dazu, dass diese eingeführt wird. Wenn die Teilhabeangebote unzureichend sind, ist das BuT kein Werkzeug, dies zu ändern. Insbesondere im ländlichen Raum entsteht die Situation, dass formal zwar ein Anspruch auf Leistungen besteht, dieser aber nicht oder nur unzureichend eingelöst werden kann, schlicht weil es an Angeboten fehlt bzw. weil in Flächenländern zusätzliche Mobilitätskosten entstehen.
- Die Einführung des Pakets hat keinen Beitrag zur Weiterentwicklung einer vielfältigen sozialen Angebotslandschaft geleistet – und war auch nie darauf angelegt. Eine vielfältige soziale Infrastruktur, die von der Kita über das Familiencafé, den Kinderzoo und Mädchentreff, die Bibliothek im Stadtteil bis zu den Sportvereinen reicht und kostenfrei zugänglich ist, ist eine zentrale Voraussetzung dafür, jedem Kind und jedem Jugendlichen die Förderung zukommen zu lassen, die er oder sie für die individuelle Entwicklung benötigt. Ein möglichst vielfältiges Angebot ist Voraussetzung für neue Erfahrungen, für das Erleben von Zugehörigkeit, für das Üben von Mitbestimmung, kurz: für die Verwirklichung von Teilhabe. Es ist einer der größten Konstruktionsfehler des Bildungs- und Teilhabepaketes, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit einem Gutscheinsystem über die Arbeitsverwaltung zu organisieren, statt die bestehenden Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer Expertise zu nutzen, zu stärken und auszubauen.

5 Zweiter Zwischenbericht „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“, Juli 2015, S.45.

6 Zweiter Zwischenbericht „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“, Juli 2015, S.31.

3. Das BuT schafft bürokratischen Aufwand statt Teilhabe für alle

Das BuT ist als antragsabhängige Sach- bzw. Dienstleistung konzipiert. Das produziert einen enormen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten: die Leistungsberechtigten, die Kommune und die Anbieter und Vereine. Ob für den Ausflug in das Puppentheater für 7 Euro oder die Abschlussfahrt für 450 Euro, es müssen Unterschriften eingeholt, Belege eingereicht, fehlende Unterlagen angefordert, Kopien gemacht werden usw.

Das erhöht einerseits die Hürden der Inanspruchnahme und produziert Kosten auf der anderen Seite. Dem Zwischenbericht zufolge entstehen der Kommune als Kostenträger alleine jährliche Verwaltungskosten in Höhe von rund 136 Millionen Euro. Addiert man die Verwaltungskosten von Leistungsanbietern, Kita- und Schulverwaltungen entstehen Bürokratiekosten von mehr als 182 Millionen Euro jährlich für die Abwicklung des BuT⁷ – bei gerade mal 531 Millionen Euro insgesamt verausgabten Mitteln (2014).

Der Verwaltungsaufwand ist weiterhin zu hoch. Statt Teilhabe für alle schafft das BuT bürokratischen Aufwand für alle.

- Die **Lernförderung** zum Beispiel überlässt mit ihren unklaren Begrifflichkeiten die kommunalen Entscheidungsträger völlig sich selbst – und führt im Ergebnis zu einer sagenhaft schlechten Quote: Nach der Längsschnittbefragung PASS führte der Antrag 2013 bei nur 4 Prozent der Berechtigten zu einer Bewilligung.⁸
- Auch der vorgesehene Eigenanteil von 1 Euro am **Mittagessen** bringt die Kommunalverwaltung ebenso wie die Kitas und Schulen an ihre Grenzen. Wenn „spitz“ (also nicht pauschal) abgerechnet wird, muss jeder einzelne Betrag manuell bearbeitet werden. Den dabei von Kitas und Schulen erbrachten Unterstützungsaufwand allein hat das Statistische Bundesamt in dem Zwischenbericht zur Evaluierung des BuT mit 1,9 Millionen Euro jährlich beziffert. Auch für die Kommunen ist dies die aufwändigste Leistung – entsprechend hält auch der Deutsche Landkreistag in Jahr fünf nach der Einführung des BuT an seiner Forderung der Streichung des Eigenanteils fest.⁹

Hoch formalisierte Verfahren kosten Zeit. Zeit, die für die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und für die Information und Beratung der Eltern fehlt. Und Zeit, die die Leistungsberechtigten nicht haben, denn aufwändige, bürokratische Verfahren bringen sie in die Situation, immer wieder in Vorleistung gehen zu müssen – aus einem ohnehin knapp bemessenen Regelsatz heraus und ohne Sicherheit, ob und wann sie die Vorleistung erstattet bekommen.

7 Zweiter Zwischenbericht „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“, Juli 2015, S.335.

8 Zweiter Zwischenbericht „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“, Juli 2015, S.40

9 Stellungnahme des Deutschen Landkreistag zum SGB II Änderungsgesetz.

4. Das Bildungs- und Teilhabepaket: ein uneingelöstes Versprechen

Im Jahr der Einführung 2011 hat die Bundesregierung insgesamt 720,2 Millionen Euro an die Bundesländer weitergegeben, die dies wiederum nach eigenen Schlüsseln an die Kommunen verteilt haben.

Nimmt man die Entwicklung der Ausgaben in den letzten fünf Jahren in den Blick, wird deutlich: das Bildungs- und Teilhabepaket bleibt ein uneingelöstes Versprechen. Gemessen an den zur Verfügung gestellten 720,2 Millionen Euro im Jahr 2011 wurden 2014 mit Gesamtausgaben von insgesamt 531,1 Millionen Euro nur knapp 74 Prozent der ursprünglich als Bedarf errechneten Mittel verausgabt. Auch wenn einige Kommunen kreative neue Wege gehen, gelingt es im Ergebnis mit dem BuT offenbar nicht, das Geld an das Kind bzw. die Jugendlichen zu bringen.

5. Daten lassen uns im Dunkeln

Aktuell ist es nicht möglich, verlässliche Aussagen zur bundesweiten Inanspruchnahme zu machen und daraus Schlüsse über die Wirkungen des BuT zu ziehen. Der Grund: Bislang gibt es keine amtliche Statistik mit bundesweit nach einheitlichen Kriterien erhobenen Zahlen zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen. Die Bundesregierung weist mit Hinweis auf die Umsetzungsverantwortung der Kommunen und Länder jeden Kenntnisstand von sich und versteckt sich hinter der noch im Aufbau befindlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Transparenz sieht anders aus. Angesichts der schlechten Erfahrungen aus der Praxis mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes drängt sich der Verdacht auf, dass es der Bundesregierung hier vor allem auch an politischem Willen mangelt, die tatsächliche Inanspruchnahme transparent und damit überprüfbar zu machen.

Unser Fazit

An Stelle einer niedrigschwelligen, unbürokratischen Förderung junger Menschen wurde mit dem BuT eine neue Leistung etabliert, die die Kinder und Jugendlichen nicht erreicht und überwiegend zu einer Verschlechterung gegenüber der vorherigen Situation führte. Und das nicht nur für die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien, sondern auch für die Schulen und Vereine, die die praxisfremden Regelungen umsetzen müssen. Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung, die ohne entsprechende pädagogische Qualifikation über Leistungen der Jugendhilfe und der Bildung entscheiden müssen. Das BuT hat sich auch fünf Jahre nach seiner Einführung nicht als Hebel zur Herstellung von Chancengerechtigkeit herausgestellt. In der Regel wurden keine Verbesserungen für Kinder und Jugendliche erreicht. Positive Wirkungen konnten allenfalls dort festgestellt werden, wo sich engagierte Kommunen besonders spitzfindig und mutig in der Auslegung der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe zeigten. Es kann aber nicht sein, dass die Zukunftschancen eines Kindes vom Wohnort abhängen und der Erfolg des Gesetzes davon, wie kreativ eine Kommune ihren gesetzlichen Spielraum auszureizen versteht. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist nur ein Pflaster auf der klaffenden Wunde der Kinder- und Jugendarmut in Deutschland.

III. Unsere Forderung: Kinder verdienen mehr!

Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 festgestellt: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Der Paritätische und der Deutsche Kinderschutzbund haben von Anfang deutlich gemacht: Kinder sind auch keine kleinen Arbeitslosen. Mit der Verortung der Bildungs- und Teilhabeförderung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat die Bundesregierung den grundsätzlich falschen Weg eingeschlagen – und zudem unnötige Doppelstrukturen, Abgrenzungsprobleme, Verschlechterungen und Querfinanzierungen, insbesondere mit der Jugendhilfe, befördert. Der Deutsche Kinderschutzbund und der Paritätische fordern deswegen die Ablösung des Bildungs- und Teilhabepakets durch ein bedarfsgerechtes, unbürokratisches und niedrighschwelliges Leistungssystem.

Dazu bedarf es einer belastbaren und nachvollziehbaren Berechnung der individuellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich in nachfolgenden vier Leistungsarten abbilden:

- (1) Bedarfsgerechte Regelleistungen, die den typischen, täglichen Bedarf abdecken und auf kindspezifischen Bedarfsprüfungen bestehen
- (2) Individuelle Förderleistungen durch die Einführung eines einklagbaren Rechtsanspruchs auf Leistungen nach § 11 SGB VIII
- (3) Einmalige Leistungen zur Deckung von unregelmäßig anfallenden Bedarfen (z.B. Klassenfahrten, teure Elektrogeräte) sowie von
- (4) atypischen Leistungen zur Deckung über einen länger auftretenden Zeitraum auftretender, untypischer Bedarfe (z.B. Nachhilfe)

Pressekontakt:

Svenja Stickert

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Telefon: 030-214809-20

Mail: stickert@dksb.de

Gwendolyn Stilling

Der Paritätische Gesamtverband

Telefon: 030-24636-305

Mail: pr@paritaet.org

Anlage – Schulbedarf: Leistung fern der Realität

Die Höhe des Schulbedarfes wurde mit der Einführung des Schulbedarfspaketes zum 1. August 2009 durch die Bundesregierung festgelegt. Diese Schulbedarfe sind seit 2011 Teil des Bildungs- und Teilhabepaketes und werden mit einer jährlichen zum Teil automatisch ausbezahlten Pauschale abgegolten. Zum 1. August werden dafür 70 Euro, zum 1. Februar 30 Euro ausbezahlt. Die Leistung diene insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Kugelschreiber, Bleistifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Geodreieck).

Der Paritätische und der DKSB haben auf der Grundlage von Informationsblättern von Schulen zum Schulanfang zusammengestellt, welche Leistungen ein Kind zum Schulstart benötigt. Hier fehlen daher einige Materialien, die in höheren Klassenstufen gebraucht werden (z.B. Taschenrechner, Zirkel, Millimeterpapier, Füller einschließlich Tintenpatronen).

Die unten stehende Liste ist beispielhaft und orientiert sich an der Vorgabe nachhaltiger und möglichst langhaltender Unterrichtsmaterialien. Darüber hinaus orientiert sich die Auswahl am Gebot der Nicht-Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen.

Grundausrüstung für Schulanfänger

Materialien	Kosten (in Euro)
Schulranzen (mit Federtasche)	69,99
2 Bleistifte (Härte 2b)	1,78
Buntstifte (12er)	3,99
2 Fineliner	1,20
Radiergummi	0,60
Lineal	1,99
Anspitzer mit Container	2,45
Kinderschere	3,50
Kleber	1,75
Malkasten (12-farbig)	8,99
2 Borstenpinsel (Nr. 8/12)	2,40
Wachsmalstifte	4,99
Zeichenblock DIN A3	1,50
1 Block farbiges Tonpapier	6,49
2 Schreibhefte (Lin. 1 DIN A5)	1,40
2 Rechenhefte (Lin. 7 DIN A5)	1,40
5 Schnellhefter	1,25
Schreiblernheft	2,99
Sammelmappe DIN A3	3,99
Turnbeutel	1,23
Turnhose	12,99
T-Shirt	2,95
Hallensportschuhe	19,90
Hausschuhe	7,99
Trinkflasche	1,99
Frühstücksbox	4,39
Schultüte (gefüllt)	25,00
Kopier- und Materialkosten	15,00
Gesamtkosten	214,09